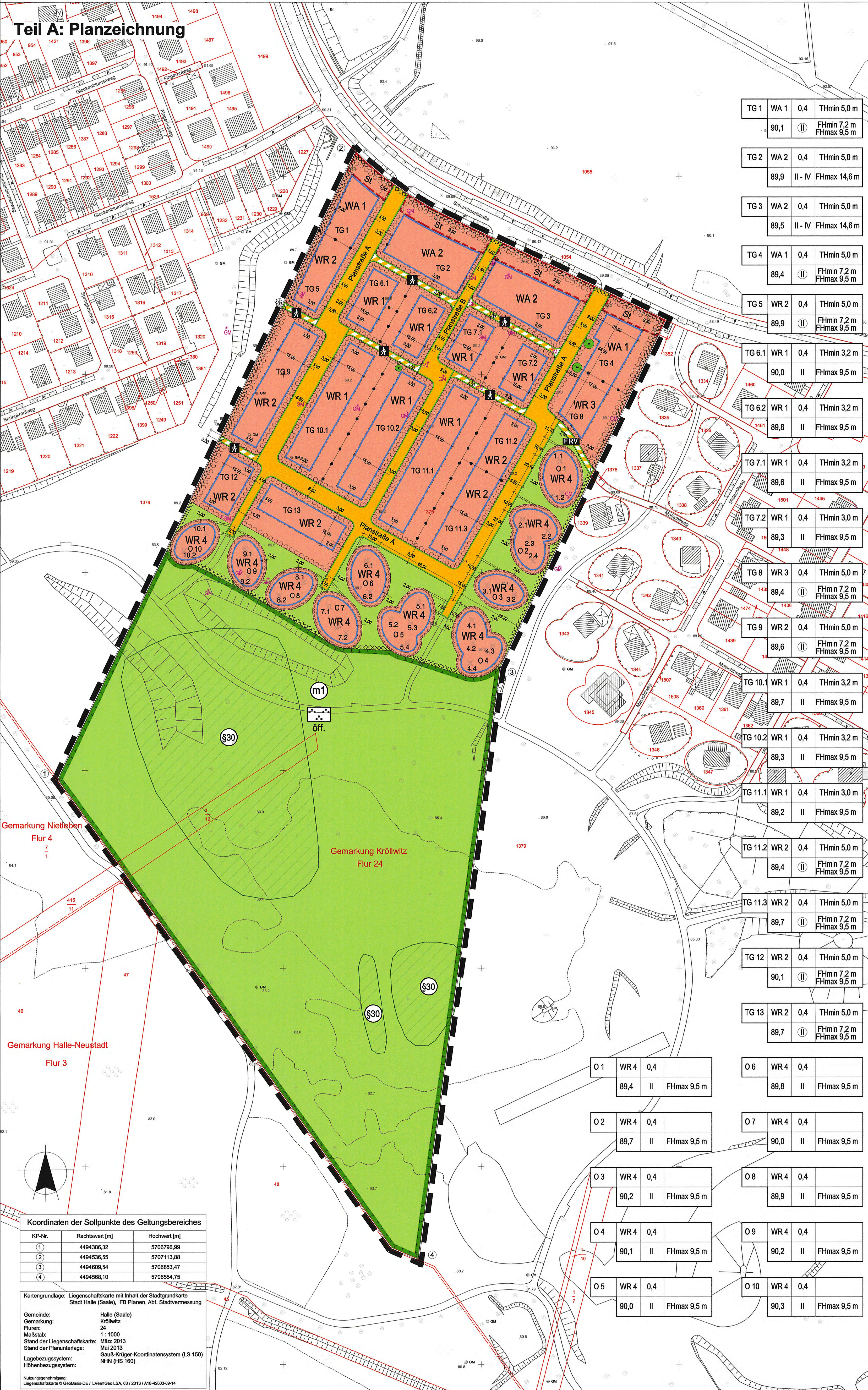




# Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd

## Teil A: Planzeichnung



## Planzeichenerklärung

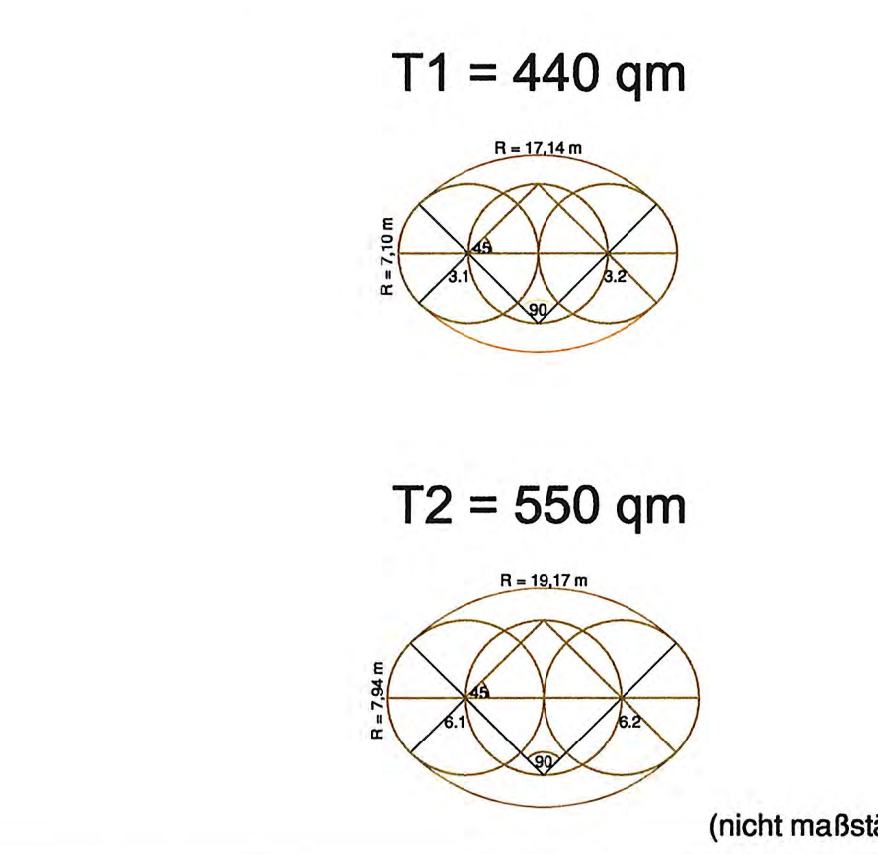
1)	2)	4)	6)
3)	5)	7)	

- Erläuterung der Nutzungsschablone**  
 1) Bezeichnung Teilgebiete (TG) / Ovatos (O)  
 2) Art der baulichen Nutzung  
 3) Bezugshöhe im Teilgebiet in m über NNH  
 4) Grundflächenzahl (GRZ)  
 5) Anzahl der Geschosse  
 6) Traufhöhe  
 7) Firsthöhe
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)  
 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)  
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 18 BauNVO)  
 Traufhöhe als Mindestmaß über der Bezugshöhe im Teilgebiet in m  
 Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß über der Bezugshöhe im Teilgebiet in m  
 Grundflächenzahl (GRZ)  
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 Zahl der Vollgeschosse zwingend  
 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
 Baugrenze
- 4. VERKEHRSFÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
 öffentliche Straßenverkehrsfläche  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge  
 Zweckbestimmung: Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer
- 5. GRÜNFLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 öffentliche Grünfläche  
 Zweckbestimmung: Parkanlage
- 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 20a BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 Maßnahmegebote siehe textliche Festsetzung 7 (1)  
 Erhalt von Bäumen
- 7. SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
 Zweckbestimmung: private Stellplätze  
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
 Vermaßung in Metern  
 Koordinatenpunkt Ovato-Grundstücke  
 Bezeichnung der Verkehrsfläche
- 8. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**  
 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)  
 geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 22a NSchG) LSA (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
 Grundwassermessstellen für Monitoring

## PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE (auszugsweise und beispielhaft)

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Zaun
- Mauer
- Baum
- Grundwassermessstelle
- Brunnen
- Höhenpunkt mit Höhenwert
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Sollpunkt des Geltungsbereiches

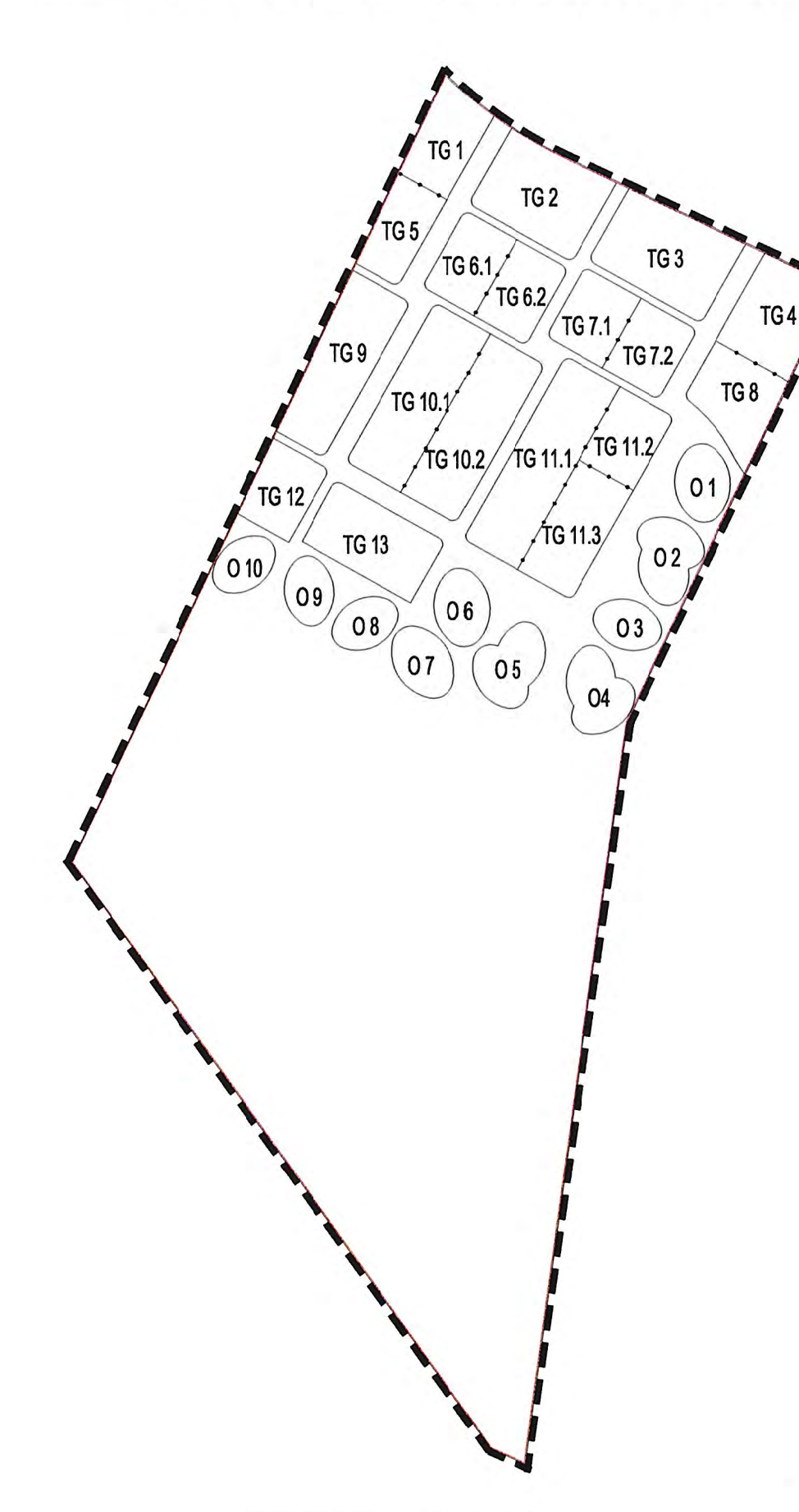
## Regelgeometrie Ovato-Grundstücke



## Koordinaten Ovato-Grundstücke

Punkt	Rechts (x)	Hoch (y)	Punkt	Rechts (x)	Hoch (y)
1.1	4494639.86	5706957.57	5.2	4494554.52	5706877.39
1.2	4494640.86	5706941.67	5.3	4494564.43	5706875.74
2.1	4494620.97	5706928.22	5.4	4494562.79	5706885.84
2.2	4494633.87	5706922.27	6.1	4494542.18	5706907.42
2.3	4494624.45	5706918.79	6.2	4494543.38	5706891.57
2.4	4494626.27	5706907.32	7.1	4494523.04	5706884.11
3.1	4494603.43	5706894.77	7.2	4494531.78	5706870.79
3.2	4494616.84	5706890.10	8.1	4494510.45	5706896.41
4.1	4494595.50	5706877.09	8.2	4494497.88	5706898.90
4.2	4494595.97	5706865.48	9.1	4494480.85	5706913.25
4.3	4494605.89	5706863.93	9.2	4494482.31	5706899.12
4.4	4494594.42	5706855.56	10.1	4494460.94	5706921.29
5.1	4494568.51	5706886.62	10.2	4494449.76	5706912.50

## Übersicht über Teilgebiete und Ovatos



Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ... der Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2144)

**BauNutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

**Planzeichungsverordnung 1990 (PlanZV)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 5)

Der **Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen können im Fachbereich Planen im Technischen Rathaus der Stadt Halle (Saale), Hansering 15, im 5. Obergeschoss im Zimmer 518 eingesehen werden.

## Teil B: textliche Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** gem. § 9 BauGB und BauNVO
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)  
Innerhalb der Reinen Wohngebiete WR 1, WR 2, WR 3 und WR 4 sind Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
    - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)  
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 BauGB, § 23 BauNVO)
    - Überbaubare Grundstücksfläche  
Mit Ausnahme der Baugelände WR 4 ist in allen Baugeländen eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,5 m durch untergeordnete Gebäude wie Vordächer, Erker, Balkone und Ausläufer zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
    - Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 16 Abs. 5, § 18 BauNVO)
      - Den unteren Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe bildet die Bezugshöhe im jeweiligen Teilgebiet in m über NNH.
      - Als Traufhöhe gilt der äußere Schnittpunkt zwischen der Außenwand und der Dachhaut.
      - Als Firsthöhe gilt die obere Dachbegrenzungskante, d. h. der äußere Schnittpunkt zweier ungleich oder gleich geneigter Dachflächen. Bei Flachdächern ist die oberste Außenwandbegrenzung maßgebend.
    - In den Baugeländen WA 2 ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe ausnahmsweise bis zu 3,0 m für maximal 30% der durch den Hauptbaukörper überbauten Fläche als besonderes Gestaltungselement zulässig.
    - Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens höhengleich zur festgesetzten Bezugshöhe im Teilgebiet liegen und darf diese maximal um 50 cm überschreiten.
    - Die Errichtung von Kellergeschossen ist generell nicht zulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur zulässig, wenn durch die Bauherren nachgewiesen wird, dass geeignete bauliche Maßnahmen ergriffen werden, durch die eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch gegebenenfalls vorhandene Chloroformwasserstoffe dauerhaft ausgeschlossen werden kann.
  - Bauliche Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO)  
Außer Garagen und Stellplatzanlagen sind untergeordnete Nebenanlagen wie Gewächshäuser oder Gartengeräte nur dann zulässig, wenn sie in ihrer Struktur nicht größer als 10,0 m<sup>2</sup> und nicht höher als 2,4 m über der Bezugshöhe im Teilgebiet in m über NNH sind.
  - Garagen, offene und überdachte Stellplätze**  
    - Garagen mit unmittelbarer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzung zurück liegen.
    - Garagen- und Stellplatzanlagen, deren Längs- oder Rückseiten an öffentliche Flächen angrenzen, müssen einen seitlichen Grenzabstand zu öffentlichen Flächen von mindestens 1,0 m für Befahrungszwecke einhalten.
    - In den Baugeländen WA 1, WR 1, WR 2, WR 3 und WR 4 sind je Wohneinheit 2 Stellplätze vorzusehen.
    - Innerhalb der mit "St" gekennzeichneten Flächen sind nur ebenerdige, offene Stellplätze zulässig.
  - Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 20 BauGB)  
Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen in den Baugeländen sind zu dulden. Zum Höhenabgleich sind in Abstimmung mit der Straßenbaumaßnahme Geländeanpassungen oder Stützmauern in der erforderlichen Höhe zulässig.
  - Nutzung und Abhaltung von Niederschlagswasser**  
    - Zur Nutzung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,02 m<sup>3</sup> oberer Fläche des Hauptbaukörpers zu errichten. Sofern die Anschlussmöglichkeit an das gemeinschaftliche Graben- und Muddersystem zur Regenwasserumleitung im öffentlichen Freiraum direkt oder über ein Leitungsglied besteht, ist diese zu nutzen. Andernfalls ist ein Oberflächenabfluss an das Kanalsystem vorzusehen. Wenn die Dachfläche des Hauptbaukörpers extensiv begrünt wird, entfällt die Pflicht zur Anlage einer Zisterne.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Maßnahme "m 1"  
Der mit „m 1“ gekennzeichnete Bereich dient als Flächenpool für Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a BauGB für Eingriffe in Natur und Landschaft im Gebiet des Bebauungsplans 32 mit Herstellung von Feuchtwiesen, Baum- und Strauchpflanzungen, Wiesen sowie Trockenstandorten. Die Anlage von Wassergrundbecken Fuß-/Radwegen ist zulässig.
    - Alle Privat- und PKW-Stellplätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Die Erschließung der WR 4 - Baugelände (Ovato-Grundstücke) wird über die Eintragung einer Baudeckelung in das Bauverzeichnisse der Stadt Halle (Saale) sichergestellt. Die jeweiligen Eigentümer der Ovato-Grundstücke haben das Recht, in den festgesetzten Bereichen auf der öffentlichen Grünfläche höchstens 4,0 m breite Verbindungen von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Ovato-Grundstück zu zulassen. Andernfalls ist ein Oberflächenabfluss an das Kanalsystem vorzusehen. Wenn die Dachfläche des Hauptbaukörpers extensiv begrünt wird, entfällt die Pflicht zur Anlage einer Zisterne. Dieses Recht gilt auch für die Leitungsgründer für ihre jeweiligen Leitungsleitungen.
  - Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**  
    - Pflanzmaßnahme Stellplätze  
Je 4 Stellplätze (Senkrechtparker) und je 2 Stellplätze (Längsparker) ist ein standort-beimlicher Laubbaum (Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16-18 cm) zu pflanzen.
    - Baumische in Grundstücken  
In Grundstücken mit einer Breite von mindestens 7,00 m ist je angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortbeimlicher Laubbaum (Mindestqualität Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen. Pflanzpflichten aus der Pflanzmaßnahme Stellplätze sowie vorhandener Baumbestand sind darauf anrechenbar.

- (3a) Eingrünung der Grundstücke  
Die Eingrünung der Grundstücke ist auf den zum öffentlichen Raum zugewandten Seiten mit Laubbühnlängen vorzunehmen. Höhenbegrenzende Zäune sind zulässig auf der der öffentlichen Fläche abgewandten Seite der Hecke mit einer Zaunhöhe unter der jeweiligen Heckenbegrenzung. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze hat mindestens 0,5 m zu betragen. Eine Ueberbreitung der Hecken ist für Grundstückszugänge zulässig.
- (3b) Zusätzlich zu 3a) gilt, pro Ovato-Grundstück eine einheitliche Gehölzart zu verwenden und die Hecken in einer Höhe von 1,70 m - 2,30 m zu halten.
- (4) Eingrünung Abfall- und Wertstoffbehälter  
Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind zum öffentlichen Raum direkt anzulegen oder mittels einer Laubhecke einzuräumen. Müllschränke und sonstige Schutzkonstruktionen sind mit Rankgebüßen zu begrünen.
- (5) Dachbegrünung  
Dächer sind extensiv zu begrünen, wenn die Dachflächen nicht mehr als 15 Grad geneigt sind. Dies gilt nicht für Carports und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie sowie eine Niederschlagswasserverwertung für Haushaltszwecke (z.B. Toilette oder Waschmaschine) befreien von der Begrünungspflicht.
- (6) Gehölzpflege und -erhalt  
Festgesetzte Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind diese mit standortbeimlichen Laubbäumen in einem Abstand von bis zu 3 m von der planzeichnerischen Festsetzung zu ersetzen.

## Immissionsschutzbezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die Bodenplatte der Gebäude ist in gasdichter Bauweise (risstest, stauf und dicht) auszuführen.
- Alle Lüftungsein- und Lüftungsausführungen der Gebäude sind durch Verwendung entsprechend zertifizierter oder gasdichter bestmöglicher Dichtungssysteme gegen eine Gasmigration in das Gebäude abzusichern.

## Kennzeichnungen

Besondere bauliche Vorkehrungen gegen schädliche Umweltwirkungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung durch Markierung gekennzeichneten Fläche (Punkt 8 der Planzeichenerklärung) kann eine Verunreinigung des Grundwassers durch Chloroformwasserstoffe nicht ausgeschlossen werden. Aus Vorsorgegründen sind deshalb besondere bauliche Vorkehrungen auf den Grundstücken zu treffen.

## Hinweise

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen permanenten Grundwassermessstellen für das Monitoring sind grundsätzlich zu erhalten und deren Zugänglichkeit dauerhaft zu sichern. Sollten sich Grundwassermessstellen in zukünftigen Baugeländen, Erschließungsanlagen etc. befinden, ist der weitere Verfahrensweg mit der Unteren Bodenenschutzbehörde/Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig abzustimmen.

## Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat am 10.07.1991 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 Heide-Süd gefasst. Die textliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt erfolgt.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.05.2010 bis 31.05.2010 durchgeführt worden.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 18.05.2010 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.10 Heide-Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 03.04.2014 bis 06.05.2014 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensverordnung unzulässig ist, sowie mit den Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 26.03.2014 im Amtsblatt Nr. 1 bekannt gemacht worden.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthofotie ist einwandfrei gesichert.  
Halle, den 8.10.2014  
Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.  
Halle, den 8.10.2014  
Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit aufgelegt.  
Halle, den 8.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.2015 im Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.  
Die Satzung ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.  
Halle, den 28.10.2014  
Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle,